

2422/AB XXI.GP

Eingelangt am: 10.07.2001

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde haben am 10. Mai 2001 unter der Nr. 2435/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Einschränkung der persönlichen Freiheit von Fahrgästen der Wiener Linien durch die Wiener Polizei am Abend des 12. April 2001“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Demonstration wurde nicht für aufgelöst erklärt.

Zu Frage 2:

Ein Teil der Demonstrationsteilnehmer befand sich außerhalb der U - Bahnstation Währingerstrasse. Die anderen Demonstrationsteilnehmer wollten die Station zunächst offensichtlich nicht verlassen, was sie durch Bildung einer Menschenkette im inneren Bereich der Stationseingänge zu erkennen gaben. Eine zwangsweise Anhaltung von Demonstrationsteilnehmern fand nicht statt.

Zu Frage 3:

Fahrgäste wurden nicht zwangsweise angehalten.

Zu Frage 4:

Der innere Gürtel wurde kurzfristig gesperrt, um Polizeikräfte heranzuführen, da die Auflösung der Demonstration unmittelbar bevorstand. Letztlich unterblieb die Auflösung, da sich die Demonstranten bereit erklärten, keinen weiteren Versuch zu unternehmen, in das AKH einzudringen.

Zu Frage 5:

Im Zuge einer Demonstration ist das Marschieren gegen eine Einbahn grundsätzlich nicht verboten, es ist jedoch in der Beurteilung dieser Frage auf die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl Bedacht zu nehmen. Wenn - wie im gegenständlichen Fall - bei einer nicht angemeldeten Demonstration gegen die Einbahn marschiert wird, liegt ein Verstoß gegen die StVO vor.

Zu Frage 6:

Die Exekutive hat die Demonstranten nicht am Verlassen des äußeren Gürtels behindert, sondern vielmehr durch taktische Maßnahmen den offensichtlich neuerlichen Versuch der Demonstranten, in das Areal des AKH einzudringen, unterbunden.